In jüngster Zeit sind verschiedene Anpassungen am derzeit geltenden IAS 19 vorgeschlagen worden. Dabei wären insbesondere die im Diskussionspapier 2008 enthaltenen Ansätze dazu geeignet, die Bilanzierung von schweizerischen Vorsorgeplänen grundlegend zu ändern. Der zur kurzfristigen Umsetzung vorgesehene Exposure Draft (ED) vom August 2009 sowie ein weiterer noch dieses Jahr erwarteter Entwurf vermögen die aus Schweizer Sicht bestehenden grundsätzlichen Probleme nicht zu lösen.

PETER LEIBFRIED
LUKAS MÜLLER

NEUREGELUNG DES IAS 19 AUS SCHWEIZER SICHT

Eine Übersicht zum Diskussionspapier und Exposure Draft des IASB

1. EINLEITUNG

Im Frühling 2006 befasste sich das *International Accounting Standards Board (IASB)* erstmals mit der Überarbeitung der gegenwärtigen Bilanzierungsvorschriften für Personalvorsorgeverpflichtungen in IAS 19. Die zurzeit gültige Version hatte sich aus den beiden Vorgängerstandards *Accounting for Retirement Benefits in Financial Statements of Employers* und *Retirement Benefit Costs* entwickelt und wurde seit der Inkraftsetzung per 1. Januar 1999 nur stellenweise angepasst [1]. Hauptgründe für die beabsichtigte Neuregelung waren einerseits die anhaltende Kritik an den aktuellen Vorschriften, wobei vor allem die hohe Komplexität und die dadurch reduzierte Transparenz bemängelt wurden. Andererseits bestanden gemeinsame Bemühungen des IASB mit dem US-amerikanischen Standardsetter *Financial Accounting Standards Board (FASB)* zur Erreichung einer höheren Konvergenz beim Pension Accounting [2]. Nach kurzen Diskussionen beschloss das Board daher im Juli 2006, innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Reihe einzelner Verbesserungen am bisherigen IAS 19 vorzunehmen (Phase 1), längerfristig jedoch in Zusammenarbeit mit dem FASB einen neuen Standard zur Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen zu schaffen (Phase 2).

In einem ersten Schritt wurde am 27. März 2008 ein Diskussionspapier veröffentlicht. Dieses stiess in der Praxis auf reges Interesse; insgesamt gingen rund 150 Stellungnahmen ein. Nach deren Auswertung und weiteren Diskussionen beschloss das Board im Sommer 2009, die erste Projektphase in drei weitere Unterphasen einzuteilen (vgl. *Abbildung 1*):

→ Als Reaktion auf Finanzkrise Neuregelung des Diskontierungsfaktors für die Berechnung des Barwerts von Vorsorgeverpflichtungen in einem ersten ED (Publikation am 20. August 2009, Ende der Eingabefrist am 30. September 2009).

→ Zusammenfassung von Änderungsvorschlägen zur Bilanzierung von leistungsorientierten Vorsorgeplänen [3] in einem zweiten ED (Publikationsdatum noch offen, voraussichtlich Ende 2009).

→ Neuregelung der Vorschriften für beitragsorientierte Vorsorgepläne in einem dritten ED (Zeitplan noch offen) [4].

Der nachfolgende Abschnitt bietet einen zusammenfassenden Überblick der gegenwärtigen Bilanzierung schweizerischer Vorsorgepläne nach IAS 19 [5]. Die Inhalte des Diskussionspapiers aus 2008 werden in Kapitel drei dargestellt und auf ihre möglichen Konsequenzen hin untersucht. Kapitel vier befasst sich mit dem ED zur Neuregelung des Diskontierungsfaktors aus 2009, und zeigt auch hier mögliche Auswirkungen.

2. GEGENWÄRTIGE BILANZIERUNG NACH IAS 19

Bei der Erarbeitung von Vorschriften zur Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen steht das IASB vor dem grundsätzlichen Problem, dass es einen global einheitlichen Standard für einen ansonsten weitgehend national geregelten Sachverhalt erlassen muss. Die Vorschriften sollen deshalb einerseits sehr umfassend sein, um alle existierenden und denkbaren Systeme der Altersvorsorge abzudecken. Anderseits müssen sie auch einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen, um den jeweiligen systemspezifischen Besonderheiten gerecht zu werden.

Die gegenwärtigen Vorschriften nehmen eine Zweiteilung von Vorsorgeverpflichtungen in beitragsorientierte Pläne

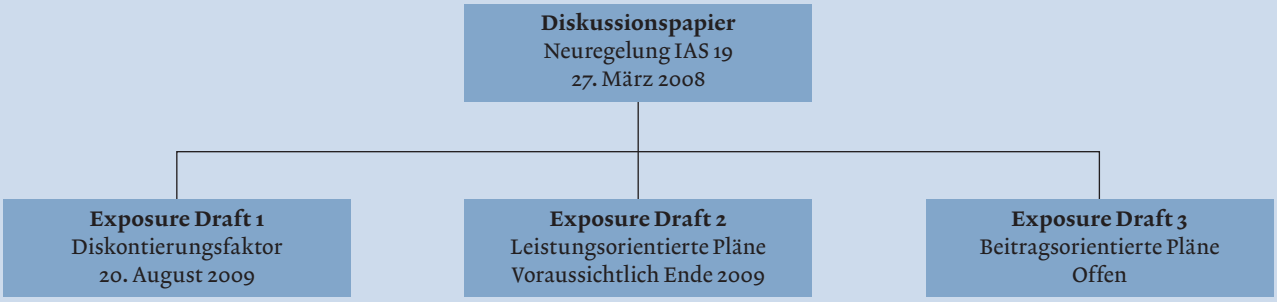


PETER LEIBFRIED, PROF. DR. OEC., MBA, CPA, INHABER DES KPMG-LEHRSTUHLS FÜR AUDIT UND ACCOUNTING, DIREKTOR DES INSTITUTS FÜR ACCOUNTING, CONTROLLING UND AUDITING, UNIVERSITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN



LUKAS MÜLLER, M.A. HSG, WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER, INSTITUT FÜR ACCOUNTING, CONTROLLING UND AUDITING (ACA-HSG), UNIVERSITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN

Abbildung 1: **PROJEKTÜBERSICHT NEUREGELUNG IAS 19 – PHASE 1**



(Defined Contribution Plan) und leistungsorientierte Pläne (Defined Benefit Plan) vor. Als beitragsorientierte Pläne gelten gemäss IAS 19.7 nur Vorsorgepläne, welche die folgenden drei Kriterien kumulativ erfüllen:
→ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Altersvorsorge seiner Mitarbeiter fixe Beiträge zu bezahlen [6]; → die Beiträge werden an eine vom Arbeitgeber getrennte Vorsorgeeinrichtung geleistet; → der Arbeitgeber darf keinerlei Verpflichtungen haben, neben den fixen Beiträgen zusätzliche Leistungen ausrichten zu müssen.

Die Definition von leistungsorientierten Plänen erfolgt laut IAS 19.7 nach dem Ausschlussverfahren: Sämtliche Pensionspläne, welche die drei vorgenannten Kriterien insgesamt oder auch nur teilweise nicht erfüllen, gelten als leistungsorientiert.

Die Bilanzierung von beitragsorientierten Vorsorgeverpflichtungen ist verhältnismässig einfach. Da das Vorliegen von fix festgelegten Beiträgen ein zwingendes Kriterium für die Klassifikation eines beitragsorientierten Plans ist, dienen diese nach IAS 19.43 direkt zur Bestimmung des laufenden Pensionsaufwandes. Ausgewiesen werden die Beitragszahlungen in der Erfolgsrechnung als laufender Periodenaufwand, eine Erfassung in der Bilanz entfällt.

Weitaus komplexer ist die Bilanzierung leistungsorientierter Vorsorgepläne. Da sich hier das Unternehmen nicht durch eine einmalige Zahlung von Pensionsbeiträgen sämtlicher zukünftiger Verpflichtungen entledigt hat, müssen diese mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Verfahrens bewertet und in den Büchern des Unternehmens ausgewiesen werden. Dazu wird in der Bilanz die Differenz zwischen dem Barwert der zum Bilanzstichtag bereits erdienten Pensionsleistungen *(Defined Benefit Obligation, DBO)* und dem gegenüberstehenden Planvermögen (Plan Assets) ausgewiesen. Da für die Berechnung der DBO zu Beginn der Rechnungsperiode einige versicherungsmathematische Schätzungen vorgenommen werden müssen, beinhaltet der Aufwand aus Personalvorsorge in einigen Fällen nicht nur die Differenz aus einer Zunahme der DBO und den Erträgen aus dem Planvermögen, sondern auch sogenannte versicherungsmathematische Gewinne und Verluste.

Eine in den letzten Jahren in der Schweiz mit grossem Engagement geführte Debatte dreht sich um die Frage, ob die hier üblichen Vorsorgepläne die Definitionskriterien für beitragsorientierte Vorsorgepläne erfüllen, oder nicht. Eine entsprechende Prüfung führt zu folgendem Ergebnis:
→ *Fixe Beiträge:* Dies wird zwar im Grundsatz erfüllt, da die Beiträge des Arbeitgebers gesetzlich festgelegt und lediglich abhängig von der Höhe des versicherten Gehalts sind. Allerdings werden dem Arbeitnehmer durch das *Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)* eine Mindestverzinsung und ein Mindestumwandlungssatz garantiert. Daraus folgt, dass die Höhe der Leistungen, die er nach seiner Pensionierung bezieht, nicht nur von den Beiträgen und dem Vermögensertrag daraus abhängt, sondern auch von den festgelegten Mindestwerten im Gesetz. → *Getrennte Vorsorgeeinrichtung:* Diese Anforderung ist für schweizerische Verhältnisse klar erfüllt, da gesetzlich vorgeschrieben ist, dass die Vorsorgeeinrichtung strikt vom Unternehmen getrennt sein muss (Art. 11 Abs. 1 BVG). → *Zusätzliche Leistungspflicht:* Aufgrund der sogenannte Sanierungsklausel in Art. 65 d Abs. 3 BVG, wonach bei einer Unterdeckung der Arbeitgeber verpflichtet werden kann, zusätzliche Beiträge in Höhe von mindestens der Summe der Beiträge der Arbeitnehmer zu leisten, kann diese Anforderung nicht erfüllt werden.

Da sämtliche Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen, lässt sich allein schon aus der dritten Anforderung schliessen, dass schweizerische BVG-Pläne nach IAS 19 nicht als beitragsorientierte Pläne bilanziert werden können. Dieses Ergebnis widerspricht jedoch dem Selbstverständnis schweizerischer Pläne und stösst auch in der Praxis auf erhebliche Kritik [7]. Eine Überarbeitung des IAS 19 scheint deshalb insbesondere aus hiesiger Sicht wünschenswert.

3. DISKUSSIONSPAPIER DES IASB

3.1 Vorschläge des IASB

3.1.1 Leistungsorientierte Zusagen. Die Neuerungen im Bereich leistungsorientierter Pläne halten sich in Grenzen. Zum einen wird, wie bereits aus dem Titel des Kapitels ersichtlich, nicht mehr von Vorsorgeplänen, sondern von Vorsorgezusagen gesprochen. Als Begründung für diese Änderung gibt das Board an, dass aus Sicht der Rechnungslegung nicht der Plan, sondern die Zusage an den Arbeitnehmer im Vordergrund stehen solle [8].

Die weitaus grösste Veränderung leistungsorientierter Zusagen bringt das Diskussionspapier bei der verzögerten Erfassung von Veränderungen in der Vorsorgeverpflichtung mit

Abbildung 2: **DARSTELLUNG/AUSWEIS VON VERÄNDERUNGEN IN VORSORGEVERPFLICHTUNGEN**

	Alternative 1	Alternative 2	Alternative 3
Aufwand			
Laufender Dienstzeitaufwand	Periodenergebnis	Periodenergebnis	Periodenergebnis
Zinsaufwand	Periodenergebnis	OCI[1]	Periodenergebnis
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus Verpflichtungen			
Aus Veränderungen des Diskontierungsfaktors	Periodenergebnis	OCI	OCI
Andere	Periodenergebnis	Periodenergebnis	Periodenergebnis
Rentabilität des Planvermögens			
Dividenden und Zinsertrag	Periodenergebnis	OCI	Periodenergebnis
Änderungen des Fair Value	Periodenergebnis	OCI	OCI

[1] Other Comprehensive Income

sich. So soll nach Meinung des IASB die bisher mögliche Glättung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste (Corridor Approach) wegfallen und durch eine zwingend sofortige Erfassung ersetzt werden [9].

Als Konsequenz daraus muss geklärt werden, wie Veränderungen in Vorsorgeverpflichtungen dargestellt und an welcher Stelle sie ausgewiesen werden sollen. Da diese Fragen nicht im Rahmen der Überarbeitung von IAS 1 beantwortet wurden, diskutiert das Board folgende Möglichkeiten (vgl. *Abbildung 2*):

→ *Alternative 1:* Alle Wertveränderungen des Planvermögens und der DBO werden im Periodenergebnis ausgewiesen.

→ *Alternative 2:* Die Wertveränderungen des Planvermögens und der DBO werden in Dienstzeitaufwand und übrige Aufwendungen aufgeteilt. Der Dienstzeitaufwand und damit verbundene Gewinne und Verluste (ohne diejenigen, die auf Veränderungen des Diskontierungszinssatzes zurückzuführen sind) werden im Periodenergebnis, alle übrigen Aufwendungen im *Other Comprehensive Income (OCI)* ausgewiesen.

→ *Alternative 3:* Es werden nur diejenigen Aufwendungen im Periodenergebnis ausgewiesen, die nicht auf Veränderungen von finanziellen Annahmen zurückzuführen sind. Diese werden im OCI gezeigt.

In den Beratungen des Boards wurde Ansatz 1 jeweils klar favorisiert, allerdings einigten sich die Mitglieder darauf, alle drei Ansätze in das Diskussionspapier aufzunehmen und so den interessierten Kreisen die Möglichkeit zu bieten, allenfalls nicht berücksichtigte Argumente für oder wider einzelne Ansätze in ihren Eingaben zu berücksichtigen [10].

3.1.2 Beitragsorientierte Zusagen. Weitaus gravierender als die dargestellten Anpassungen leistungsorientierter Zusagen sind die vorgeschlagenen Änderungen im beitragsorientierten Bereich. Hier sollen die Definitionskriterien so ausgeweitet werden, dass in Zukunft auch sogenannte Cash-Balance-Pläne [11] in den Anwendungsbereich fallen. Als beitragsorientiert sollen demnach Zusagen gelten, die ausgedrückt werden können als tatsächliche oder fiktive Ansammlung von Beiträgen, die am Ende der Berichtsperiode bekannt sind, und (aber nicht zwingend) einer zugesagten Rendite auf diesen Beiträgen, die an die Rendite eines bestimmten Vermögenswerts oder Indizes geknüpft ist. Beitragsorientierte Zusagen würden dann also über die folgenden Hauptmerkmale verfügen:

→ Sie sind charakterisiert durch die Art und Weise ihrer Ansammlung; → dem Vorsorgenehmer kann (muss aber nicht) eine Rendite zugesagt werden, die an die Rendite eines bestimmten Vermögenswerts oder Indizes geknüpft [12] ist;

→ die Beiträge können (müssen aber nicht) in einen separaten Fonds geleistet werden; → die Höhe der Beiträge ist, abgesehen vom Risiko der Verfallbarkeit und demografischen Risiken, am Ende der Berichtsperiode bekannt.

Aufgrund dieser Erweiterung ändert sich auch die Bedeutung von entsprechenden Bewertungsvorschriften. Während bis anhin beitragsorientierte Pläne höchstens als Abgrenzung bilanziell erfasst wurden, entsteht durch die Zusage einer bestimmten Rendite eine Verpflichtung des Unternehmens, die erst in Zukunft erfüllt werden kann und somit auch bilanziell erfasst werden muss. Gesucht war deshalb ein geeigneter Bewertungsmassstab. Aus Sicht des IASB eignet sich hierfür eine Bewertung zum «beizulegenden Zeitwert unter der Annahme, dass sich die Bedingungen der Vorsorgezusage nicht verändern». Allerdings ist es dem Board ein Anliegen, dass sich die Bewertung bisheriger beitragsorientierter Zusagen trotz dieser neuen Methode nicht wesentlich ändert [13].

Zusätzlich wird festgehalten, dass Veränderungen in der Vorsorgeverpflichtung aus beitragsorientierten Zusagen in Dienstzeitaufwand und übrige Veränderungen des Fair Value aufgeteilt und im Periodenergebnis ausgewiesen werden sollen. Allerdings behält sich das Board ausdrücklich vor, von dieser Meinung noch abzuweichen und will auch eine Überarbeitung der bis anhin vorgeschriebenen Anhangsangaben vornehmen.

3.1.3 Zusagen mit einer «Higher of»-Option. In einzelnen Rechtssystemen beinhaltet die Vorsorgezusage ein Wahlrecht aus mehreren separaten Zusagen, wobei davon ausgegangen wird, dass der Vorsorgenehmer jeweils die für ihn günstigste Option wählen wird. Denkbar sind folgende Szenarien:
→ *Auswahl aus mehreren leistungsorientierten Zusagen a):* Diese Wahlmöglichkeit wird durch das IASB aus dem Anwendungsbereich der Überarbeitung von IAS 19 ausgeschlossen, d. h. eine Unternehmung, die ihren Mitarbeitenden eine derartige Vorsorgezusage zusichert, wird diese wie bis anhin bilanzieren. → *Auswahl aus mehreren beitragsorientierten Zusagen b):* Diese Wahlmöglichkeit kann aus Sicht des IASB als einzelne beitragsorientierte Zusage ausgedrückt und damit auch bilanziert werden, da technisch betrachtet nicht zwischen zwei verschiedenen Zusagen, sondern lediglich zwischen zwei verschiedenen Renditen auf den Beiträgen ausgewählt werden kann. → *Auswahl aus teilweise leistungs- und teilweise beitragsorientierten Zusagen c):* Diese Wahlmöglichkeit benötigt aus Sicht des IASB eine eigene Beurteilung.

Da eine derartige Zusage mit Wahlmöglichkeit c) die Definitionskriterien für eine beitragsorientierte Zusage nicht erfüllt, würde sie anhand der bisher dargestellten Vorschriften als leistungsorientiert bilanziert. Aus Sicht des IASB wird damit jedoch der Kern einer solchen Zusage, nämlich die Wahlmöglichkeit, zu wenig berücksichtigt. Deshalb beschloss das Board, derartige Zusagen in eine Grundzusage und eine sogenannte «Higher of»-Option aufzuteilen. Die Grundzusage soll als leistungsorientiert erfasst und bilanziert werden, da die Kriterien für eine beitragsorientierte Zusage nicht erfüllt sind. Die «Higher of»-Option ist aus Sicht des IASB vergleichbar mit der Situation einer eingebauten Option bei einem Finanzinstrument, die nach IAS 39.11 zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren ist. Allerdings soll diese Vorschrift wie bereits bei der Bewertung von beitragsorientierten Zusagen um die Annahme ergänzt werden, dass sich «die Bedingungen der Vorsorgezusage nicht verändern».

3.1.4 Zusagen mit mehr als einem möglichen Ausgang. Von der vorgängig dargestellten «Higher of»-Option zu unterscheiden sind Zusagen mit mehr als einem möglichen Ausgang (Benefit Promises with more than one Outcome). Als Zusage mit mehr als einem möglichen Ausgang gelten dabei all jene Vorsorgezusagen, welche mehr als ein leistungsauslösendes Ereignis kennen. D. h. in einem Vorsorgeplan werden mit einer einzelnen Zusage mehrere Ereignisse abgedeckt, wobei dem Vorsorgenehmer je nachdem, welches Ereignis eintritt, eine bestimmte Leistung zusteht.

Als Beispiel für derartige Zusagen nennt das Board Pläne, die dem Vorsorgenehmer ab Erreichen des Renteneintrittsalters eine klassische Altersrente zusichern, gleichzeitig aber auch das Ereignis abdecken, dass der Vorsorgenehmer, noch bevor er in den Genuss der Altersrente kommt, verstirbt, und in diesem Fall eine einmalige Zahlung an die Hinterbliebenen leisten. Je nachdem, welches Ereignis eintritt (d. h. Erleben des Renteneintrittsalters oder vorheriger Tod), erhält der Vorsorgenehmer eine unterschiedliche Leistung.

Aus Sicht des IASB handelt es sich bei Zusagen mit mehr als einem möglichen Ausgang um Vorsorgezusagen, die sich nicht in die bisher dargestellten Kategorien eingrenzen lassen. Obwohl das IASB explizit auf derartige Zusagen hinweist, hat es diese aus dem Regelungsbereich des Diskussionspapiers ausgeschlossen. Es ist deshalb nicht möglich, eine Aussage darüber zu machen, wie Zusagen mit mehr als einem möglichen Ausgang bilanziell abzubilden sind.

3.2 Konsequenzen für die Bilanzierung schweizerischer Pläne. Um mögliche Konsequenzen der Vorschläge des IASB für die Bilanzierung schweizerischer Vorsorgepläne aufzeigen zu können, muss zunächst geklärt werden, wie die Pläne nach den neuen Regelungen klassifiziert werden würden. Konkret muss geprüft werden, ob BVG-Pläne mit Beitragsprimat die vorgeschlagenen Definitionsvorschriften für beitragsorientierte Vorsorgezusagen zu erfüllen vermögen, da sie ansonsten automatisch weiterhin leistungsorientiert zu bilanzieren wären. Eine Prüfung anhand der aufgezeigten Kriterien führt zu folgendem Ergebnis:
→ *Sie sind charakterisiert durch die Art und Weise ihrer Ansammlung:* Dieses Merkmal wird durch BVG-Pläne erfüllt. Die Vorsorgeleistungen, die einem Arbeitnehmer in Zukunft zustehen werden, erhöhen sich nur bis zum Renteneintritt, d. h. bis zum Ende der Ansammlungsphase. Zu diesem Zeitpunkt wird das Guthaben auf dem Kapitalkonto in eine festgelegte Rente umgerechnet, die sich anschliessend kaum mehr verändert [14]. → *Dem Vorsorgenehmer kann (muss aber nicht) eine Rendite zugesagt werden, die an die Rendite eines bestimmten Vermögenswerts oder Indizes geknüpft ist:* Auch dieses Erfordernis

kann, im Grundsatz betrachtet, erfüllt werden, da eine Mindestverzinsung der Beiträge auf den Kapitalkonti gesetzlich festgelegt ist. Wie weiter unten aufgezeigt wird, gibt dieses Merkmal in der Praxis jedoch Anlass zu Diskussionen. → *Die Beiträge können (müssen aber nicht) in einen separaten Fonds geleistet werden:* Diese Anforderung wird durch schweizerische Pläne klar erfüllt, da eine Auslagerung der Personalvorsorge gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 11 Abs. 1 BVG). → *Die Höhe der Beiträge ist, abgesehen vom Risiko der Verfallbarkeit und demografischen Risiken, am Ende der Berichtsperiode bekannt:* Fraglich ist hierbei, ob die Beiträge trotz der gesetzlich festgelegten Mindestzins- und -umwandlungssätze als «bekannt» betrachtet werden können. Hierzu stellt das IASB jedoch explizit klar: «A promise that the employee will receive a promised fixed return on contributions is a contribution-based promise.» [15] Wie bereits dargestellt, wird dem Vorsorgenehmer durch das BVG exakt eine derartig festgelegte Rendite auf seinen Beiträgen garantiert. Damit kann davon ausgegangen werden, dass auch dieses Merkmal erfüllt wird.

Zusammenfassend lässt dies auf den ersten Blick die Schlussfolgerung zu, dass BVG-Pläne mit Beitragsprimat bei tatsächlicher Umsetzung der vorgeschlagenen Neuerungen zukünftig sämtliche Definitionskriterien beitragsorientierter Pläne erfüllen würden. Diese Einschätzung wird so auch von der Praxis geteilt: Die meisten Schweizer IFRS-Anwender, die beim IASB einen Comment Letter zum Diskussionspapier eingereicht haben, gehen prinzipiell davon aus, dass sich die Bilanzierung ihrer Vorsorgeverpflichtungen in Zukunft von leistungs- zu beitragsorientiert ändern wird [16].

Gegen diese erste Einschätzung sprechen jedoch zwei gewichtige Argumente. Zum einen muss, wie bereits angetönt, darüber diskutiert werden, ob die Mindestverzinsung nach BVG tatsächlich eine Rendite darstellt, die an einen bestimmten Vermögenswert oder Index geknüpft ist. Art. 15 Abs. 2 BVG hält für die Bestimmung des Mindestzinssatzes fest: «Dabei berücksichtigt er [der Bundesrat] die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.»

Somit könnte argumentiert werden, dass der Mindestzinssatz indirekt und längerfristig an allgemeine Marktentwicklungen angeglichen wird und damit eine lose Verknüpfung an einen Index vorhanden ist. Innerhalb der Vorschläge des IASB fehlen weitere Angaben dazu, wie genau eine derartige Verknüpfung an Vermögenswerte oder Indizes ausgestaltet sein muss, damit die Vorschriften erfüllt werden können. Zurzeit ist es deshalb nicht möglich, endgültig festzuhalten, ob die Mindestverzinsung nach BVG eine verknüpfte Rendite im Sinne des Diskussionspapiers darstellt.

Zum andern geht die oben dargestellte Prüfung der Merkmale beitragsorientierter Zusagen nicht auf die Frage ein, ob es sich bei schweizerischen Vorsorgeplänen allenfalls um Zusagen mit mehr als einem möglichen Ausgang handelt. Vergleicht man nämlich einen Schweizer BVG-Plan mit dem vom IASB genannten Beispiel für eine «Benefit Promise with more than one Outcome», sind die Gemeinsamkeiten sehr hoch: So erhält der Schweizer Vorsorgenehmer grundsätzlich auch eine Zusage, die gleichzeitig die drei Ereignisse Tod, Invalidität und Erleben des Renteneintrittsalters abdeckt. Dabei ergibt sich bereits rein inhaltlich, dass von diesen Ereignissen pro Vorsorgenehmer jeweils nur eines eintreten kann. Hinzu kommt, dass die Vorsorgeleistungen, die ausbezahlt werden, in allen drei Ereignissen zwar ähnlich, aber nicht identisch sind [17].

Die Definition von Zusagen mit mehr als einem möglichen Ausgang kann auch nach dem Ausschlussprinzip erfolgen: So darf es sich dabei weder um einen Plan mit einer Zusage, noch um einen Plan mit mehreren Zusagen und auch nicht um eine Zusage mit einer «Higher of»-Option handeln. Auch so betrachtet, erfüllen BVG-Pläne die entsprechenden Definitionsmerkmale: Um einen Plan mit einer Zusage handelt es sich nach BVG nicht, da es insgesamt drei leistungsauslösende Ereignisse (Tod, Invalidität und Erleben des Renteneintrittsalters) gibt. Um mehrere einzelne Zusagen handelt es sich grundsätzlich ebenfalls nicht, da diese nicht voneinander trennbar sind, weil jeweils nur eines der drei Ereignisse auftreten kann. Zu argumentieren, es handle sich dabei um eine «Higher of»-Option wäre schon eher skrupellos, da damit unterstellt würde, der Vorsorgenehmer wähle selbst zwischen Tod, Invalidität und Erleben des Renteneintrittsalters [18].

Problematisch an diesem Ergebnis ist, dass diese Zusagen aus dem Anwendungsbereich des Projekts ausgeschlossen wurden. Was dieser Ausschluss für die Bilanzierung entsprechender Zusagen bedeutet, wird vom IASB nicht genannt. D. h. eine Klassifikation von BVG-Plänen als Benefit Promise with more than one Outcome scheint zwar richtig, wirft jedoch mehr Fragen auf, als sie beantwortet.

Die dargestellten Unsicherheiten bezüglich der Klassifikation schweizerischer Vorsorgepläne verunmöglichen konsequenterweise eine klare Prognose zur Bilanzierung der Zusagen. Die bislang in der Praxis wahrzunehmende Erleichterung über die vorgeschlagen Regelungen kann daher nicht vollständig geteilt werden. Als wirklich verlässliche Aussage lässt sich derzeit lediglich festhalten, dass sich die bilanzielle Abbildung schweizerischer Vorsorgepläne gegenüber der heutigen Situation verändern würde.

4. EXPOSURE DRAFT DES IASB

4.1 Vorschläge des IASB. Im Vergleich zu den insgesamt diskutierten Neuerungen beschäftigt sich der Ende August 2009 veröffentlichte ED lediglich mit einer Detailfrage. So verlangt der gegenwärtige IAS 19.78, die Ermittlung des Diskontierungsfaktors zur Barwertberechnung auf Marktrenditen erstklassiger Industrieanleihen abzustützen. Für Länder, in denen keine genügend grossen Märkte (deep markets) für Industrieanleihen vorhanden sind, ist auf Marktrenditen bei Staatsanleihen zurückzugreifen.

Im Laufe der Finanzkrise sind die Renditen von Industrie- und Staatsanleihen wesentlich stärker auseinander gelaufen, als zuvor. Dies hat zur Folge, dass ein Unternehmen in einem Land ohne entsprechenden deep market eine signifikant höhere Vorsorgeverpflichtung auszuweisen hat, als in einem Land mit deep market, obwohl die zugrunde liegende Verpflichtung praktisch identisch ist. Um dem entgegen zu wirken, schlägt das Board jetzt vor, die Berechnung des Diskontie-

rungsfaktors in allen Fällen auf erstklassige Industrieanleihen abzustützen. Dies hat zwei Vorteile: Zum einen reduziert es die Spannweite möglicher Diskontierungsfaktoren und erhöht dadurch die Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Zum andern erübrigt sich für Unternehmen die Entscheidung, ob ein bestimmter Markt für Industrieanleihen «deep» genug ist.

Müssen Marktrenditen geschätzt werden, beispielsweise weil keine Industrieanleihen in geeigneter Laufzeit zur Verfügung stehen, schlägt das Board zusätzlich vor, die bisherigen Schätz-Vorschriften in IAS 19.81 durch einen Querverweis auf IAS 39 AG69-82 zu ersetzen. Es begründet dies damit, dass die Schätzung einer Rendite mit der Berechnung des Fair Value einer Anleihe vergleichbar ist.

Nach Ansicht des IASB sollen beide Vorschläge prospektiv ab dem Beginn der Periode, in der sie übernommen werden, zur Anwendung kommen. Damit will das Board erreichen, dass IFRS-Anwender die neuen Regelungen freiwillig (early adoption) bereits im Dezember 2009 übernehmen und damit für die Jahresrechnung 2009 anwenden können. Aus diesem Grund sah der IASB für den ED auch eine Kommentierungsfrist von lediglich 40 Tagen, d. h. bis Ende September 2009, vor. Die verpflichtende in Kraftsetzung soll gleichzeitig mit den Vorschlägen im zweiten ED zu Vorsorgeverpflichtungen erfolgen, sodass Unternehmen auf Wunsch auch beide Überarbeitungen gleichzeitig anwenden können. Allfällige Veränderungen der Vorsorgeverpflichtungen aus der erstmaligen Anwendung sollen zu Beginn der Anwendungsperiode in das Eigenkapital gebucht und im Anhang offengelegt werden.

4.2 Konsequenzen für die Bilanzierung schweizerischer Pläne. Die Konsequenzen aus dem ED für die Bilanzierung schweizerischer Vorsorgepläne dürften sich in Grenzen halten. Obwohl konkrete Ergebnisse der Umsetzung noch ausstehen, ist davon auszugehen, dass für die meisten Schweizer Unternehmen in genügend grossem Rahmen Industrieanleihen verfügbar sind und damit kaum auf Staatsanleihen zurückgegriffen wurde.

5. FAZIT UND AUSBLICK

Die vom IASB im Diskussionspapier 2008 vorgezeichnete Neuregelung der Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen ist sehr umfassend und sicherlich auch aus Schweizer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bringt sie an einigen Stellen fundamentale Veränderungen mit sich, die besonders genau betrachtet und diskutiert werden müssen. Dies gilt insbesondere deshalb, da die neuen Vorschriften derzeit teilweise noch ein hohes Mass an Unklarheit aufweisen und sehr viel Interpretationsspielraum zulassen. Aufgrund dessen ist es – entgegen der vielfach wahrzunehmenden Erleichterung – zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich, eine klare und eindeutige Prognose zur zukünftigen Behandlung schweizerischer Pläne zu machen.

Ob und wann die ins Diskussionspapier aufgenommenen Vorschläge zur Neuregelung beitragsorientierter Pläne Eingang in einen ED finden, ist derzeit noch ungewiss. Sicher ist jedoch, dass zumindest die Chance besteht, dass diese Vorschläge zu erheblichen Veränderungen in der bilanziellen Abbildung von Vorsorgeverpflichtungen in der Schweiz führen werden. Dass dies aus Schweizer Sicht besonders wünschenswert wäre, hat die Diskussion in den vergangenen Jahren gezeigt. Die heutigen Vorschriften in IAS 19 vermögen den Besonderheiten des hiesigen Systems nicht gerecht zu werden. In jedem Fall ist anzuraten, nach der Vorlage eines endgültigen ED in eine entsprechende öffentliche Debatte einzutreten, und allenfalls noch aus Schweizer Sicht wünschenswerte Anpassungen und Konkretisierungen zu identifizieren und im Zuge der Vernehmlassung beim IASB zu adressieren.

Der soeben vorgelegte erste ED 2009 regelt vor diesem Hintergrund lediglich ein Detailproblem. Die darin enthaltenen Vorschläge scheinen zwar – insbesondere auch aufgrund der aktuellen Entwicklungen an den Finanzmärkten – durchaus sinnvoll, für schweizerische Verhältnisse werden sie jedoch kaum nennenswerte Konsequenzen haben. Ebenso ist die Hoffnung gering, dass der zweite für 2009 noch vorgesehene ED zu mehr Klarheit verhelfen wird. Die Anpassungen im Bereich leistungsorientierter Vorsorgepläne werden zwar sicherlich auch für BVG-Pläne Konsequenzen haben, eine grundlegende Veränderung der Klassifikation und Bilanzierung darf jedoch nicht erwartet werden. ■

Anmerkungen: 1) Für eine ausführliche Darstellung vgl. beispielsweise Mühlberger, M. & Schwinger, R. (2006). Betriebliche Altersversorgung und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer nach IFRS. München: Vahlen. **2)** Das sog. Memorandum of Understanding ist verfügbar unter http://www.iasb.org/Current+Projects/Memorandum+of+Understanding+with+the+FASB.htm. **3)** Insbesondere bezüglich Erfassung und Ausweis von Veränderungen der Vorsorgeverpflichtung und des Planvermögens, Anhangangaben und weiteren Aspekten, die im Zusammenhang mit dem Diskussionspapier zur Debatte standen. **4)** Laut der aktuellen Projektübersicht des IASB «potentially as part of a comprehensive review of pension accounting» (vgl. http://www.iasb.org/Current+Projects/IASB+Projects/Post-employment+Benefits+(including+Pensions)/Post-employment+Benefits+(including+pensions).htm). **5)** Dabei handelt es sich nur um einen groben Überblick. Für weiterführende Angaben vgl. beispielsweise Berndt, T. (2007). Beitrags- oder leistungsorientierte Vorsorgepläne? Zur zweckadäquaten Behandlung der Personalvorsorge in der Jahresrechnung des Unternehmens gemäss IAS 19. Der Schweizer Treuhänder, 81, S. 77–80, Jeger, M. & Welser, M. (2007). Vollversicherte BVG-Pläne unter IAS 19. Leistungs- oder beitragsorientiert? Der Schweizer Treuhänder, 2007/10, S. 706–709, Krügel, R. und Hermann, R. (2006). IAS 19 für Schweizerische BVG-Pläne. Anwendungsfragen. Ein Diskussionsbeitrag. Der Schweizer Treuhänder, 2006/3, S. 138–143. **6)** D. h. die Höhe der Leistungen, die die Mitarbeiter nach ihrer Pensionierung beziehen werden, darf dabei nur von diesen Beiträgen und dem Vermögensertrag daraus abhängen. **7)** Vgl. beispielsweise Berndt, T. (2007). Beitrags- oder leistungsorientierte Vorsorgepläne? Zur zweckadäquaten Behandlung der Personalvorsorge in der Jahresrechnung des Unternehmens gemäss IAS 19. Der Schweizer Treuhänder, 2007/1–2, S. 77–80. **8)** Allerdings bleibt weitgehend offen, welche Konsequenzen diese Orientierung an Zusagen für die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen genau mit sich bringt. So stellt das IASB zwar beispielsweise klar, dass bisherige Pläne auch aus mehreren einzelnen Zusagen bestehen können, aber nicht, ob in diesen Fällen dann auch das der Verpflichtung gegenüber stehende Planvermögen aufzuteilen wäre. **9)** Konkret sollen einerseits sämtliche Wertveränderungen des Planvermögens oder der Vorsorgeverpflichtung sofort in der Periode ihrer Entstehung erfasst werden, andererseits ist keine Aufschlüsselung der Rendite des Planvermögens in eine erwartete und eine tatsächliche Rendite mehr vorzunehmen. **10**) Gegen Ansatz 1 wurde in den Stellungsnahmen zum Diskussionspapier insbesondere erwähnt, dass dieser beispielsweise aufgrund von Zinsschwankungen zusätzliche und unter Umständen erhebliche Volatilität in der Erfolgsrechnung mit sich bringen könnte. **11)** Für weitere Ausführungen zu Cash-Balance-Plänen vgl. beispielsweise Mühlberger, M. und Schwin-

ger, R. (2006). Betriebliche Altersversorgung und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer nach IFRS. München: Vahlen, S. 99–114. **12)** D. h. sie muss nicht zwingendermassen identisch, sondern lediglich «linked» sein. **13)** Bisherige, beitragsorientierte Vorsorgepläne stellen Zusagen ohne zugesicherte Rendite dar, weshalb weiterhin lediglich der Aufwand aus der laufenden Periode Eingang in die Jahresrechnung finden würde. **14)** Für weiterführende Angaben zur Berechnung der Leistungen vgl. beispielsweise Helbling, C. (2006). Personalvorsorge und BVG (8. Auflage). Bern: Haupt oder Widmer, D. (2008). Die Sozialversicherung in der Schweiz (6. Auflage). Zürich: Schulthess. **15)** IASB. (2008). Discussion Paper. Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits. London: Ohne Verlag, S. 54. **16)** Die Comment Letters sind verfügbar unter http://www.iasb.org/Current+Projects/IASB+Projects/Post-employment+Benefits+(including+Pensions)/Discussion+Paper+and+Comment+Letters/Comment+Letters/Comment+Letters.htm. **17)** Für weiterführende Angaben zu den jeweiligen Leistungen vgl. beispielsweise Helbling, C. (2006). Personalvorsorge und BVG (8. Auflage). Bern: Haupt oder Widmer, D. (2008). Die Sozialversicherung in der Schweiz (6. Auflage). Zürich: Schulthess. **18)** Wie aufgezeigt, muss es sich bei der «Higher of»-Option um ein Wahlrecht des Vorsorgenehmers handeln, da davon ausgegangen wird, dass dieser automatisch die für ihn günstigste Alternative wählen wird. Denkbar ist einzig, dass die Möglichkeit des Kapitalbezugs durch den Vorsorgenehmer als «Higher of»-Option klassifiziert wird. Dies hätte, wie aufgezeigt, zur Folge, dass die Grundzusage als leistungsorientiert erfasst und bilanziert werden müsste. Allerdings bleibt dann wiederum unberücksichtigt, dass die Zusage drei leistungsauslösende Ereignisse kennt.

RÉSUMÉ

Nouveautés de l'IAS 19 sous l'angle du droit suisse

L'International Accounting Standards Board (IASB) travaille depuis le printemps 2006 à une révision des règles de comptabilisation des engagements de prévoyance au sens de la norme IAS 19. Il a d'abord publié un papier de discussion le 27 mars 2008 dans lequel il a fait part de sont projet de modification. Après une analyse approfondie des réactions et diverses discussions, l'IASB a décidé de présenter des exposés-sondages concernant des modifications du taux d'actualisation (publication le 20 août 2009) et des règles de comptabilisation des régimes de prévoyance à prestations définies (publication prévue fin 2009) ainsi que de nouvelles règles pour les régimes à cotisations définies (calendrier non défini).

Papier de discussion de l'IASB

En ce qui concerne les régimes à prestations définies, dans son papier de discussion l'IASB propose de remplacer la possibilité offerte aujourd'hui de reporter la comptabilisation des bénéfices et pertes actuariels (approche dite du corridor) par une obligation de les comptabiliser immédiatement. Les modifications envisagées pour les régimes à cotisations définies ont une portée beaucoup plus grande. Il s'agirait en effet d'élargir les critères de définition de telle sorte qu'à l'avenir tout régime devrait être considéré comme régime à cotisations définies s'il peut être qualifié de cumul effectif ou fictif de cotisations dont le montant est connu à la fin de la période comptable, si un rendement de ces cotisations a été promis (mais pas obligatoirement), et si ce rendement est lié à un actif ou à un indice défini. L'obligation qui naît du rendement promis devra être évaluée en juste valeur. En outre, l'IASB propose aussi que lorsque le preneur de prévoyance peut choisir entre des régimes partiellement à prestations définies et partiellement à cotisations définies, la prestation future de base soit portée au bilan comme prestation définie et que la partie optionnelle (higher of option) soit évaluée en juste valeur. Dans une section du papier de discussion, l'IASB aborde aussi les régimes dont les prestations peuvent être versées dans plusieurs cas de figure, autrement dit suite à différents événements. Il exclut toutefois ce sujet du champ d'application de ce papier de discussion et ne donne aucune indication sur la présentation au bilan.

Pour montrer quelles conséquences les modifications envisagées pourraient avoir pour la Suisse, il faut tout d'abord clarifier dans quelle catégorie les régimes de prévoyance suisses figurent. Il apparaît que les plans LPP à primauté des cotisations rempliraient très probablement les nouveaux critères de définition des régimes à cotisations définies. Deux arguments se heurtent toutefois à cette interprétation. Il faut tout d'abord déterminer si le taux minimal LPP peut être considéré comme un rendement lié à un actif ou à un indice. Les propositions de l'IASB ne précisent la nature de ce lien, raison pour laquelle il n'est pas possible de donner un avis définitif sur ce point. Ensuite, l'examen des critères concernant les prestations issues des régimes à cotisations définies ne permet pas de déterminer si l'on peut considérer que les prestations des régimes de prévoyance suisses peuvent avoir plusieurs causes. Si l'on compare un plan LPP suisse avec les explications de l'IASB, les points communs sont nombreux et il semble justifié de classer ces plans dans cette catégorie. Toutefois, en excluant ce point du champ d'application du papier de discussion, l'IASB pose plus de questions qu'il n'en résout.

Exposé-sondage de l'IASB

L'exposé-sondage concernant les régimes de prévoyance publié fin août 2009 traite d'une question de détail. L'IAS 19.78 exige actuellement que le taux d'actualisation soit déterminé par référence à un taux de marché fondé sur les obligations d'entités de première catégorie. Dans les pays où le marché obligataire n'est pas suffisamment développé *(deep markets)*, le taux d'actualisation doit être fixé par référence au taux de rendement des obligations d'État. Pendant la crise financière, les écarts entre les emprunts d'entreprises et les emprunts d'État se sont fortement creusés, plus que par le passé. Cela a eu comme conséquence qu'une entreprise d'un pays sans deep market devra comptabiliser des engagements de prévoyance sensiblement plus élevés que dans un pays avec un deep market, alors que les obligations sous-jacentes sont pratiquement identiques. Pour y remédier, l'IASB propose que le taux d'actualisation soit calculé dans tous les cas par référence à des obligations d'entités de première catégorie.

Les conséquences de cet exposé-sondage sur la comptabilisation des régimes de prévoyance suisses devraient être modérées. *PL/LM/PB*